

eines die Schifffahrt gefährdenden Wrackes; auch konkludente Handlungen können polizeiliche Gebote enthalten, z. B. die „passive Assistentz“ eines Polizeibeamten, welcher in der Wohnung des Ehemannes erscheint, um die Wegschaffung von Sachen der Ehefrau aus der Wohnung des Mannes zu ermöglichen:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter den dargestellten Umständen in der von dem Polizeibeamten gewährten sogenannten „passiven Assistentz“ eine an die Dienerschaft des Klägers (Ehemanns) und damit auch an ihn selbst gerichtete Anordnung liegt, den Aufenthalt des genannten Beamten in der Wohnung zum Zwecke der Sicherung des Auszugs der Ehefrau unter Mitnahme der Koffer bzw. den Auszug selbst mit dieser Maßnahme zu dulden und sich jeder Handlung zu enthalten, welche diesem Unternehmen ein Hindernis bereiten konnte. Diese Anordnung ist eine polizeiliche Verfügung, und sie verliert den Charakter einer solchen auch nicht, wenn der Vorsteher des Polizeireviers, der übrigens vorher durch den Beklagten (Polizeipräsidenten) verständigt war, aus eigener Entschließung gehandelt haben sollte; denn die Polizeibehörde hat das Verfahren ihres Organes nicht gemißbilligt, und es ist daher so zu beurteilen, wie wenn es von ihr selbst veranlaßt wäre.“ (DWB. 58 S. 265).¹⁾

2. Verbote, z. B. das Verbot der Verteilung von Druckschriften, der Aufführung von Theaterstücken, des Tragens von Waffen, eines die öffentliche Sittlichkeit gefährdenden Konkubinales. Auch die Stellung unter Polizeiaufsicht und gleichzeitige Beschränkung der Freiheit der Wahl des Aufenthaltsortes gehört hierher, obwohl sie gleichzeitig die Vollstreckung der durch das strafrichterliche Urteil verhängten Nebenstrafe ist:

„Von der Strafvollstreckung handelt der erste Abschnitt des siebenten Buches der Strafprozeßordnung; Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Strafvollstreckung unterliegen nach § 490 das. der Entscheidung des ordentlichen Gerichts. Ob hernach die Verfügung der Landespolizei, durch welche die Stellung unter Polizeiaufsicht und eine Aufenthaltsbeschränkung angeordnet wird, nur mittels Beschwerde bei den Gerichten angefochten werden kann, ist in der Literatur bestritten (vgl. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Aufl., Bd. 1 S. 130, Anm. 14). Die Frage ist aber aus folgenden Gründen zu verneinen. Die Strafprozeßordnung bezeichnet im siebenten Buche als Organe der Strafvollstreckung die Staatsanwaltschaft und — kraft Anordnung der Landesjustizverwaltung — den Amtsrichter; sie regelt die Strafvollstreckung nur im Rahmen der Zuständigkeit der Justizbehörden. Wird daher in dem von der Strafvollstreckung handelnden Abschnitte von der Landespolizei als einem Organe der Vollstreckung nicht gesprochen, so ist auch für die Anwendung der Vorschrift des § 490 in denjenigen Fällen kein Raum,

¹⁾ Das DWB. führt weiter aus, daß es nicht Aufgabe der Polizeibehörde sei, derartige Privatrechtsstreitigkeiten zu regeln, mithin die Polizeiverfügung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen entbehre. Ein Eindringen in die Wohnung kam nach Art. 9 der Preuß. Verf.-Urk. und § 7 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Februar 1850 nicht in Frage; ebenso nicht § 10 II 17 WR., da keine „Freiheitsberaubung“ vorlag und die Zurückhaltung der Sachen der Frau weder eine strafbare Handlung darstellt, noch mit den Interessen der öffentlichen Ordnung unverträglich ist.

wo die Strafvollstreckung nicht in die Hand der Justizbehörden gelegt ist. Daraus folgt, daß die streitige Verfügung wie jede andere landespolizeiliche Verfügung der Anfechtung durch die in § 130 des VVG. . . . gegebenen Rechtsmittel unterliegt (vgl. v. Conta, Die Ausweisung, S. 94)." (VVG. 55 S. 263).

3. Verjagung einer Erlaubnis, z. B. einer Bauerlaubnis. Die Erteilung einer Erlaubnis ist keine polizeiliche Verfügung im Rechtssinne, denn sie gebietet oder verbietet nichts unter — ev. stillschweigender — Strafandrohung, besagt vielmehr nur, daß ein Grund zum polizeilichen Einschreiten nicht vorläge. Das VVG. hat allerdings wiederholt die polizeiliche Genehmigung als „Polizeiverfügung“ bezeichnet, z. B. die Genehmigung zur Anbringung von Gattertoren auf öffentlichen Wegen (VVG. 59 S. 333). Vgl. auch VVG. 66 S. 317. Auf demselben Standpunkte steht auch — soweit ersichtlich — die gesamte Literatur. Auch das RG. in Zivilf. in JW. 1914 S. 421 weist darauf hin, daß polizeiliche Genehmigungen die Eigenschaft polizeilicher Verfügungen i. S. des preuß. Gesetzes v. 11. Mai 1842 betr. den Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen dann haben, wenn sie Anlagen oder Arbeiten betreffen, die im öffentlichen Interesse notwendig oder zweckmäßig sind, so namentlich Genehmigungen von Eisenbahn- oder Kleinbahnbetrieben, Straßen- und Wegebauten usw. Vgl. ferner RG. 46 S. 301, 58 S. 134; Gruchots Beiträge 34 S. 1134; 39 S. 682; 43 S. 1008; 44 S. 981; 54 S. 1080, 1099; 57 S. 184 u. a. Für die Erlaubnis passen aber die sonst für Polizeiverfügungen aufgestellten Grundsätze nicht, weshalb die herrschende Ansicht wenigstens theoretisch unhaltbar ist¹⁾. Was insbesondere die Bauerlaubnis betrifft, so

¹⁾ Nach RGZ. 59 S. 72 hat die polizeiliche Genehmigung einer Kleinbahn die Bedeutung einer Polizeiverfügung (woraus entnommen werden kann, daß sie nach der Auffassung des RG. an sich keine ist!), die sich nicht bloß gegen den Hersteller der Anlage, sondern gegen jedermann richtet. Die durch eine solche Konzession und die Ausführung des Unternehmens Betroffenen haben dagegen nicht die Unterlassungsklage des § 823 BGB. vor den ordentlichen Gerichten, sondern nur die Rechtsmittel aus §§ 127 ff. VVG.:

„Ist die Anlage einer Hochbahn (Berlin) einmal von der Landespolizei genehmigt worden und zur Eröffnung des Betriebes nach der Abnahme die Erlaubnis erteilt, so steht auch nach der Betriebsöffnung die Kleinbahn weiter unter staatlicher Aufsicht. Jede Änderung der Bahnanlage wie des Betriebes ist ohne landespolizeiliche Genehmigung unzulässig. Daraus folgt, daß z. B. ein durch das Geräusch beeinträchtigter Anlieger gegen die Hochbahngesellschaft keine Klage auf Änderung des Betriebes hat; er kann sich in solchem Falle nur wenden an die mit der Wahrnehmung der staatlichen P.-Hoheit betrauten Behörden und falls er bei diesen nicht durchbringt, an die Verwaltungsgerichte. §§ 52, 127, 130 VVG.“

Und ferner: „Die polizeiliche Genehmigung der Kleinbahnen hat die Bedeutung einer Polizeiverfügung, eine solche Verfügung richtet sich nicht bloß gegen den Hersteller einer Anlage, sondern gegen jedermann. Die von ihr Betroffenen sind aber nach § 2, 4 Preuß. Gesetz vom 11. Mai 1842 ‚über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegenüber polizeilichen Verfügungen‘ auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen beschränkt, falls sie sich nicht auf einen besonderen Rechtstitel berufen